



BUL
SPAA
SPIA

bul@bul.ch
Picardiestr. 3-STEIN
5040 Schöffland
Tel. 062 739 50 40
Fax 062 739 50 30
www.bul.ch
www.agriss.ch

spaa@bul.ch
Grange-Verney 2
1510 Moudon
Tél. 021 557 99 18
Fax 021 557 99 19
www.bul.ch
www.agriss.ch

spia@bul.ch
Caselle postale
6592 S. Antonino
Tel. 091 851 90 90
Fax 091 851 90 98
www.bul.ch
www.agriss.ch

14061 d 2c



Licht am Tag in der Landwirtschaft



Fahren mit Licht am Tag ist obligatorisch

Unter dem Titel «via sicura» werden verschiedenste Massnahmen zur Reduktion der Unfälle im Strassenverkehr in Kraft gesetzt. Eine der Massnahmen ist die bessere Sichtbarkeit der Fahrzeuge. Diese tritt nun per 1. Januar 2014 in Kraft und betrifft fast alle Fahrzeuge, die seit 1970 in Verkehr gesetzt wurden. Wörtlich wird der VRV Art. 30 ergänzt resp. erneuert.

¹ Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Abblendlicht sind die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.

² Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind andere Fahrzeugarten als Motorwagen und Motorräder sowie die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorwagen und Motorräder.

Aus diesem Text ergibt sich, dass vom Licht am Tag alle Motorwagen und Motorräder betroffen sind, die ab 01.01.1970 erstmals immatrikuliert wurden, also auch Traktoren, Transporter, Zweiachsmäher usw..

Die Busse bei Nichteinhalten dieser Vorschrift beträgt Fr. 40.-. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist diese Massnahme sehr wichtig und auch so einzuhalten. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ergeben sich verschiedene Probleme. Bisher sind Traktoren weder mit Tagfahrlicht noch mit automatischer Lichtausschaltung ausgerüstet. Dies bedeutet, dass man vor jeder Fahrt das Licht einschalten und beim Abstellen des Traktors das Licht wieder ausschalten muss. Wer dies vergisst, wird des Öftern Startprobleme haben, weil die Batterie entladen ist.

Eine Lösung ist, dass das Licht mit dem Zündschloss verbunden wird. Da kann Ihnen der Landmaschinenfachbetrieb sicher weiterhelfen. Dies ist wohl die beste und

sicherste Lösung. Ob es sich lohnt Tagfahrlichter einzubauen muss ebenfalls mit dem Landmaschinenfachbetrieb abgeklärt werden.

Ein weiteres Problem ist die Beleuchtung der Konturen. Gemäss Gesetz ist das Abblendlicht vorgeschrieben. Wenn aber das Abblendlicht eingeschaltet ist, muss auch die Konturmarkierung eingeschaltet sein, also sämtliche Markierlichter sollten brennen. Ansonsten richtet sich die Aufmerksamkeit der übrigen Verkehrsteilnehmenden auf die Abblendlichter und die Breite der Doppelräder, Anhänger oder Anbaugeräte werden übersehen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass alle nötigen Lichter brennen, damit für den Gegenverkehr jederzeit auch die Konturen sichtbar sind. Zusätzliche Reflexstreifen helfen ebenfalls. Deshalb sollten alle Markierungstafeln reflektierend sein.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist diese Massnahme sehr wichtig und auch so einzuhalten.



Das einfachste ist die Abblendlichter einzuschalten. Dabei ist es wichtig, dass auch vorstehende Teile korrekt markiert sind. Die Markierlichter helfen die Konturen zu zeigen.

Anbauvorschriften für Tagfahrlicht

Das Tagfahrlicht besteht aus zwei nach vorne gerichteten weissen Leuchten, welche das Fahrzeug leichter erkennbar machen wenn es bei Tageslicht fährt. Das Nachrüsten eines Fahrzeuges mit Tagfahrlichtern ist nicht melde- und prüfpflichtig. Es benötigt keine Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt.

Die Tagfahrlichter müssen solide am Fahrzeug befestigt sein. Paarweise zusammengehörende Lichter gleicher Art müssen die gleiche Form, Stärke und Farbe aufweisen sowie symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs, in gleicher Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie müssen gleichzeitig aufleuchten oder erlöschen. Tagfahrlichter haben eine weisse Farbe.

Auf dem Tagfahrlicht muss ein Homologationszeichen angebracht sein. In einem Kreis befindet sich der Buchstabe «E» und die Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat. Zusätzlich muss auf dem Tagfahrlicht das Kennzeichen «RL» für Tagfahrlicht vorhanden sein.



Wenn Tagfahrlichter auch als Markierlichter dienen sollen, müssen sie gedimmt werden. Wenn sie beim Einschalten des Lichts ausschalten gelten sie nur als Tagfahrlichter.

Anbaumöglichkeiten

Tagfahrlichter sind vorne am Fahrzeug in Längsrichtung (vordere Fahrzeughälfte) mit Ausrichtung nach vorne anzubringen. Das von den Tagfahrlichtern ausgestrahlte Licht darf den Fahrzeugführer weder direkt noch indirekt über Rückspiegel und/oder andere spiegelnde Flächen des Fahrzeugs stören.

Allgemeine Masse für Tagfahrlichter

- a) vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche
gedimmte Tagfahrlichter in Verwendung als Positionslicht
- | | |
|------|-------|
| min. | 25 cm |
| min. | 35 cm |
- b) vom Boden bis zum oberen Rand der leuchtenden Fläche
- | | |
|------|--------|
| max. | 150 cm |
|------|--------|
- c) Zwischenraum bei einer Fahrzeugbreite < 130 cm
Zwischenraum bei einer Fahrzeugbreite ≥ 130 cm
- | | |
|------|-------|
| min. | 40 cm |
| min. | 60 cm |
- Absatz «c» entfällt bei Traktoren bis 40 km/h und anderen Fahrzeugen mit Vmax bis 30 km/h**
- d) gedimmte Tagfahrlichter in Verwendung als Standlicht Abstand von aussen
- | | |
|------|-------|
| max. | 40 cm |
|------|-------|
- wird die Leuchte nur für die Tagfahrlicht-Funktion eingesetzt, entfällt diese Einschränkung
- e) Abstand zu den Richtungsblinkern mehr als 4 cm
Ist der Abstand kleiner, muss bei Aktivierung des Blinkers das angrenzende TFL erlöschen oder dimmen.

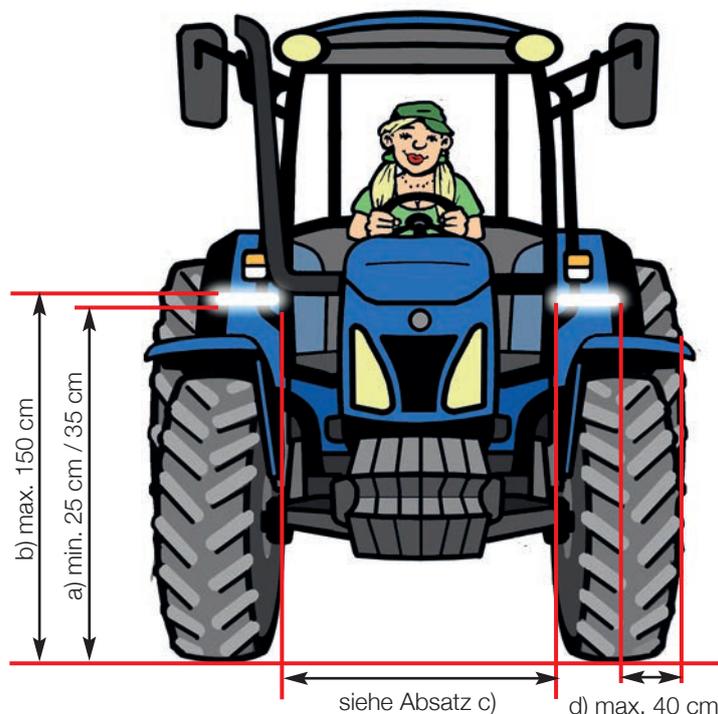


Integrierte Tagfahrlichter für Traktoren werden in Zukunft vermehrt direkt vom Hersteller angeboten. Bei Traktoren ist diese Anordnung erlaubt.



Elektrische Vorgaben

- das Tagfahrlicht muss automatisch einschalten, sobald die Zündung eingeschaltet wird. Ebenso muss das Tagfahrlicht automatisch ausschalten, wenn die Zündung ausgemacht wird.
- das Tagfahrlicht muss sich beim Einschalten der Scheinwerfer (Abblend-, Fern- oder Nebellicht) automatisch ausschalten, ausgenommen beim Betätigen der optischen Warnvorrichtung (Lichtlupe).
- das Leuchten der Schlusslichter zusätzlich zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter z.B. Kotrollschildbeleuchtung brennen.
- eine Kontrollleuchte im Fahrzeuginnenraum für das eingeschaltete Tagfahrlicht ist zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich.
- Leuchtstärke mindestens 400 cd, höchstens 1200 cd
- die Leuchtfläche muss zwischen 25 cm² und 200 cm² betragen
- Dimmbare Tagfahrlichter mit entsprechender Kennzeichnung (E, RL plus A) sind als Standlicht erlaubt, wobei vorne max. zwei Standlichter (1 Paar) erlaubt sind.
- Gesetzestext laut VTS Art. 110 (Fakultative Beleuchtungsvorrichtungen):
«Erlaubt sind folgende zusätzliche Einrichtungen: vorn: zwei Fernlichter, zwei Nebellichter, zwei Tagfahrlichter, zwei Abbiegescheinwerfer, zwei Markierlichter und zwei nicht dreieckige Rückstrahler».



Diese Masszeichnung zeigt die nötigen Abstände für die Montage der Tagfahrlichter.

Diese Tagfahrlichter sind als Nachrüstätze erhältlich. Wer Tagfahrlichter montiert oder montieren lässt, hat keine Probleme mit entladenen Batterien.

Ausnahmen und Infos

Mehr Informationen finden Sie in der BUL-Broschüre «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr».

Nicht alle Motorfahrzeuge müssen mit Licht am Tag fahren. Ausgenommen sind:

- Oldtimer, welche vor 1970 in Betrieb gesetzt wurden
- Motoreinachsler/Motorhandwagen
- Motorfahrräder
- Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
- Fahrzeuge die kein Abblendlicht haben (Eintrag im Fahrzeugausweis).



Für Fahrzeuge welche vor 1970 in Betrieb gesetzt wurden gilt das Obligatorium nicht, ebenso für Motoreinachsler. Es ist aber nicht verboten auch bei diesen Fahrzeugen am Tag das Licht einzuschalten.



Wenn die Batterie leer ist

Wenn das Licht nicht ausgeschaltet wird, entleert sich die Batterie und das Fahrzeug wird nicht mehr starten. Nur wenige Fahrzeuge können mit Hilfe eines zweiten angezogen werden, da entweder kein Kraftschluss besteht oder das Getriebe bersten würde, z.B. bei einem Bühler Traktorspeed.

Beim Überbrücken der Batterie sind aber einige Regeln zu beachten, damit es keine Explosion gibt. Es ist sicher ratsam entsprechende Überbrückungskabel bereit zu halten. Entscheidend ist die richtige Reihenfolge.

- 1 Helferfahrzeug Pluspol anschliessen
- 2 Pannenfahrzeug Pluspol anschliessen
- 3 Helferfahrzeug Minuspol anschliessen
- 4 Pannenfahrzeug Minuskabel an blankem Masseteil am Motorblock anschliessen.
- 5 Helferfahrzeug Motor starten
- 6 Pannenfahrzeug Motor starten.

Entfernen der Kabel in umgekehrter Reihenfolge.

Mehr Informationen finden Sie in den BUL-Broschüren «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr» und «Richtig markieren, schützen, beleuchten».

